

eine Jahresrente im Betrage von einigen neunzig Thalern. Ueber den Ursprung der Verpflichtung bin ich außer Stande, genügenden Aufschluß zu geben, da er in die graue Vorzeit zurückgeht. Indessen spricht jedenfalls hier wie dort der Umstand, daß die Rente fortwährend an das Rentamt bezahlt worden, dafür, daß sie mit der Grundsteuer in keinem Zusammenhange steht. Ohnfehlbar ist sie früher durch Ablösung von Natural- oder andern Leistungen entstanden, und beruht daher auf speciellem Rechtstitel. Ist dies der Fall, so gehört sie unbedingt der Kategorie derjenigen Leistungen an, deren §. 7 des Gesetzes vom 9. November 1843 gedenkt, auf welche die neue Grundbesteuerung einen Einfluß nicht ausüben soll. Ich stimme übrigens dem Deputationsbeschlusse vollständig bei, und bin überzeugt, daß der Stadtrath zu Hain mit dieser Petition nicht hervorgetreten wäre, wenn er nicht in dem Berichte unserer vierten Deputation vom Jahre 1833 in der S. 372 des vorliegenden Berichtes herausgehobenen Stelle gewissermaßen eine Aufforderung dazu gefunden hätte.

Referent v. Mostik: Aus dem, was der Herr Bürgermeister so eben sagte, würde also keine Widerlegung des Deputationsgutachtens hervorgehen, vielmehr eine Bestätigung desselben darin zu finden sein. Derselbe Fall, wie bei dem Stadtrathe zu Hain, tritt, wie bereits bemerkt worden, außer Dresden, auch bei vielen andern Stadträthen ein. Der Stadtrath zu Leipzig hat an herkömmlichen Jahresrenten in zwei halbjährigen Terminen die Summe von 385 Thalern zu entrichten.

Präsident v. Carlowik: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so würde ich die Frage auf den Antrag der Deputation stellen. Er geht dahin, die erneuerte Beschwerde des Stadtrathes zu Hain als unbegründet zurückzuweisen. Ich bitte die Kammer, hierauf zu antworten. — Das Deputationsgutachten wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowik: Es wird nun diese Beschwerde an die zweite Kammer zu gelangen haben. Damit wäre denn dieser Gegenstand abgethan, und es folgt nun der Vortrag des Berichtes der vierten Deputation über die Beschwerde des Rittergutspächters Karl Ludwig Löser zu Gersdorf wegen der von ihm verlangten Befreiung von der Branntweinsteuer. Ich ersuche den Herrn Referenten, den Rednerstuhl einzunehmen.

Referent v. Schönfels: Der Bericht lautet folgendermaßen:

Der Rittergutspächter Löser beschwert sich darüber, daß man von ihm nicht nur die Gewerbesteuer als Pächter der Rittergutsöconomie, sondern auch als Pächter der dazu gehörigen Brauerei und Branntweinbrennerei verlange, und sagt in seiner desfallsigen Eingabe Folgendes:

Er habe das dem Herrn Grafen von Einsiedel gehörige Rittergut Gersdorf bei Rosßwein für einen jährlichen Pacht-schilling von

6800 Thlrn.

gepachtet. Bei diesem Gute würden Branntweinbrennerei und Bierbrauerei, deren Erzeugniß eines alten, ausgebreiteten guten Rufes sich erfreuen, betrieben und es würde dieserhalb von dem gedachten Locario

4800 Thlr. für die Feld- und Viehwirthschaft und
2000 „ für die Brauerei und Brennerei

gerechnet.

In seinem frühern zu Johannis 1844 beendigten Verhältnisse als Pächter des von Hartig'schen Ritterguts Staucha sei er wegen der für die nämlichen Gewerzweige ausgeworfenen Pachtsumme nicht mit Gewerbesteuer vernommen, sondern sein Gewerbesteuerbeitrag, den er in der Eigenschaft als Pächter eines Grundstücks zu entrichten gehabt hätte, sei nur nach dem für die Feld- und Viehwirthschaft ausgeworfenen Theil der Pachtsumme berechnet worden.

Bei Antritt der Pachtung zu Gersdorf habe er eine gleiche Behandlung rücksichtlich seiner Zuziehung zur Gewerbesteuer Seiten der Steuerbehörden erwartet, allein von der Königl. Bezirkssteuereinnahme zu Rossen sei er beschieden worden, daß seine Meinung eine irrige sei, und er sei veranlaßt worden, auch von dem für die Brauerei und Brennerei zu entrichtenden Theile des Pacht-schillings Gewerbesteuer zu entrichten. Er habe dagegen Recurs eingewendet, derselbe sei jedoch von dem Königl. Kreissteuerrath zu Leipzig deswegen verworfen worden, weil Pächter nach dem vollen Locario zu vernehmen wären und weil die Bestimmung im ersten Satze des §. 12 des Gewerz- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 sich nicht auf Pächter, sondern auf Besitzer beziehe; zugleich sei er zu Erstattung der Kosten verurtheilt worden. Er habe nun sein Heil weiter versucht und zwar durch Berufung an das hohe Finanzministerium, allein auch dieses habe es bei der Zurückweisung seiner Reclamation und bei der Verurtheilung zu Tragung sämtlicher Kosten verwenden lassen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der vorletzte Satz des §. 19 dieses Gesetzes keinen Zweifel darüber zulasse, daß die Pächter gerade solcher Gewerz-anlagen, welche, wie die Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, nicht schon an sich selbst von der Gewerbesteuer in einer andern Unterabtheilung betroffen werden, mit der im ersten Satze desselben Paragraphen bestimmten Gewerbesteuer zu vernehmen seien, und er habe in dessen Folge nach Ausweis der Beilage IV.

6 Thlr. 20 Ngr. pro 2. Termin 1844
und

6 Thlr. 20 Ngr. pro 1. Termin 1845

zu Erfüllung der Gewerbesteuer nach der vollen Pachtsumme entrichten müssen und auch wirklich an die Bezirkssteuereinnahme zu Rossen entrichtet, jedoch dabei erklärt, daß er sein gekränktes Recht durch Beschwerdeführung bei der hohen Ständeversammlung weiter verfolgen würde, und für den Fall einer günstigen Beurtheilung durch hochdieselbe er sich die Rückerstattung des Bezahlten vorbehalte.

Diese Beschwerde wolle er hiermit erheben.

Zu Vermeidung von Wiederholungen aber wolle er sich erlauben, sich auf die Recurs-schriften zu beziehen, als worin seine Ansicht weitläufig begründet sei. Hier wolle er sich nur auf wenige Worte beschränken, über die Entscheidung des hohen Finanzministeriums.

Es sei nämlich nicht ganz richtig, daß das Gewerbe des Bierbrauens und Branntweinbrennens von der Gewerbesteuer nicht getroffen werde. Das allegirte Gesetz handle im §. 12 auch von diesen Gewerben, spreche sie aber von der Gewerbesteuer frei, und dies wohl aus dem Grunde, weil von diesem Gewerbe andere sehr hohe Steuern erhoben werden und eine mehrfache Besteuerung eines und desselbigen Gewerbes weder billig noch gerecht sei. Hieraus folge nun unstreitig, daß der Pächter einer Brennerei oder Brauerei nicht schon deshalb, weil von diesen Gewerben keine Gewerbesteuer erhoben wird, zur Gewerbesteuer